

Leistungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines:

Wir übernehmen Aufträge jeder Art nur zu den nachstehenden Leistungs- und Zahlungsbedingungen. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich allen sonstigen Geschäfts- und Lieferbedingungen, die uns bei Auftragsverhandlungen oder nach Auftragserteilung mitgeteilt werden. Den unsrigen entgegenstehende Geschäfts- oder Lieferbedingungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir das ausdrücklich schriftlich bestätigen.

Soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, gilt die VOB Teil B in jeweils neuester Fassung. Nachrangig gilt das Werkvertragsrecht des BGB.

Verbraucher i.S. dieser Bedingungen sind natürliche Personen, mit denen wir in Geschäftsbeziehung treten, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i.S. dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Auftragserteilung, Schriftform:

Alle uns erteilten Aufträge werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Von uns abgegebene Angebote sind freibleibend bis zu unserer ausdrücklichen schriftlichen Auftragsbestätigung. Alle etwaigen Nebenabreden und sonstigen Erklärungen sind nur dann für uns verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Mündlich erteilte Aufträge sind ausnahmsweise dann für uns verbindlich, wenn wir vor schriftlicher Bestätigung mit der Ausführung der Leistungen beginnen.

3. Termine:

- Wir sind bemüht, vorgesehene Fertigstellungstermine einzuhalten. Solche Termine sind für uns aber nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.
- Wir haften nicht für die Einhaltung von Terminen, soweit wir bei der Ausführung unserer Leistungen durch verzögerte Ausführung der Vorleistungen anderer Unternehmer behindert werden. Vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich auch, soweit auf Grund der herrschenden Witterungsverhältnisse eine fachlich einwandfreie Ausführung unserer Leistungen nicht möglich ist. Die Behinderung wird dem Auftraggeber von uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen mitgeteilt.
- Soweit wir an der Einhaltung schriftlich zugesicherter Termine durch die Verzögerung der Vorleistungen anderer Handwerker gehindert werden, sind uns erforderliche Überstunden- und/oder Feiertagszuschläge auf Nachweis vom Auftraggeber zu erstatten, wenn von der Bauleitung oder vom Bauherrn auf Einhaltung dieser Termine bestanden wird.

4. Ausführung

Wir sind berechtigt, die von uns übernommenen Leistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen, soweit gegen deren Zuverlässigkeit keine begründeten Bedenken bestehen. Bei Auftrags-Weitervergabe sind die Bestimmungen der VOB/B zugrunde zu legen. Der Auftraggeber wird von uns über die Weitergabe verständigt.

5. Gewährleistung:

- Für alle ausgeführten Leistungen übernehmen wir gemäß § 13 Ziff. 4 VOB/B eine Gewährleistung von 2 Jahren. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme unserer Leistung. Die Abnahme gilt gemäß § 12 Ziff. 5 VOB mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung oder mit Ablauf von 6 Werktagen nach Inbetriebnahme des Bauwerks als erfolgt. Diese Regelung gilt entsprechend bei Teilabrechnungen und teilweiser Fertigstellung von einzelnen Leistungsabschnitten.
- Die von uns übernommene Gewährleistung umfasst die Nachbesserung solcher Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit unserer Leistungen aufheben oder wesentlich mindern. Die Nachbesserung erfolgt durch uns und auf unsere Kosten, soweit diese die Höhe des Rechnungsbetrages nicht überschreiten. Bei Teilschäden gilt die Haftung entsprechend dem Anteil. Nachbesserungsansprüche sind jedoch ausgeschlossen, wenn die Mängelbeseitigung für uns mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.
- Minderung kann nur bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung verlangt werden. Bei unwesentlichen Mängeln kann nur vom Verbraucher eine Minderung verlangt werden.
- Im übrigen können vertragliche oder deliktische Schadensersatzansprüche nur geltend gemacht werden, soweit sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind jedoch ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die ihre Ursache in der Vor- oder Nachleistung eines Dritten haben (§ 13 Ziff. 3 VOB) oder die auf Anordnungen des Auftraggebers oder auf der Beschaffenheit oder Geeignetheit von verwendeten Materialien beruhen. In diesem Falle werden alle etwa bestehenden Ersatzansprüche gegen die Lieferanten und sonstige verantwortliche Dritte an unseren Auftraggeber abgetreten. Wir sind jedoch dann gewährleistungspflichtig, wenn eine Schadloshaltung beim Dritten für den Auftraggeber unzumutbar ist.

6. Gefahrtragung:

Wird unsere ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch von uns nicht zu vertretende Umstände zerstört, sind die bereits ausgeführten Teile der Leistung nach § 6 Ziff. 5 VOB/B abzurechnen. Die Vergütung der nochmaligen Ausführung der beschädigten oder zerstörten Leistungen regelt sich nach § 2 Ziff. 6 VOB

7. Vertretung des Auftraggebers:

Soweit vom Auftraggeber ein Architekt oder Bauleiter mit der Wahrnehmung seiner Interessen an der Baustelle beauftragt wird, ist dieser zur Entgegennahme und zur Abgabe aller zur Baubewicklung erforderlichen Erklärungen bevollmächtigt. Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf die Erteilung von Zusatz- und Nachtragsaufträgen sowie auf die Abänderung des vereinbarten Leistungsumfanges.

Kündigung:

Die Kündigung des Auftrags durch den Auftraggeber ist nur aus wichtigem Grund möglich. In einem solchen Fall wird die Höhe der ersparten Aufwendungen gemäß § 8 Ziffer 1 VOB mit 70% der vertraglichen Vergütung vereinbart.

9. Zahlung und Abrechnung:

- Abschlagszahlungen können von uns gemäß § 16 Ziffer 1 VOB auch ohne Teilabnahme angefordert werden. Wird eine von uns ordnungsgemäß angeforderte à-conto-Zahlung nicht innerhalb von 12 Werktagen geleistet, so sind wir berechtigt, nach Stellung einer Nachfrist von 5 Tagen unsere Arbeiten bis zur Zahlung einzustellen. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber von uns vorgelegte Rapportzettel nicht innerhalb 6 Tagen (§ 15 Ziffer 3 VOB) zurückgibt.
- Einwendungen des Auftraggebers gegen vorgelegte Rapporte sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen zu erheben, gegen vorgelegte Aufmaße innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat.
- Sofern von uns Teil-Aufmaße oder Teilabrechnungen erstellt werden, sind diese feste Bestandteile der Schlussrechnung. Soweit eine jeweils fortgeschriebene Teilabrechnung erfolgt ist, braucht eine gesonderte Schlussrechnung und ein gesondertes Schlussummaße nur auf ausdrückliche Anforderung des Auftraggebers erstellt zu werden.
- Die Schlusszahlung wird in voller Höhe mit Zugang unserer Schlussrechnung fällig.
- Alle Rechnungen sind jeweils nach Erhalt rein netto zahlbar. Skonto-Abzüge sind unzulässig, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart sind. Jede andere Zahlungsart bedarf ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
Die Hereingabe von Wechseln gilt auch bei Diskontierung durch uns in jedem Fall nur als Zahlung erfüllungshalber. Anfallende Diskont- und Wechselkosten sind vom Auftraggeber zu bezahlen.
- Alle von uns genannten Angebots- und Vertragspreise sind Netto-Preise. Die Mehrwertsteuer ist vom Auftraggeber jeweils gesondert in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu bezahlen.

10. Lohnerhöhungen:

Bei Inkrafttreten von tariflichen Lohnerhöhungen erhöhen sich für jedes Prozent der Erhöhung unsere Einheits- oder Pauschalpreise um 0,8 %. Diese Klausel erstreckt sich nicht auf solche Leistungen, die innerhalb eines Zeitraums von weniger als 4 Monaten ab Vertragsschluss ausgeführt werden. Im übrigen gilt diese Klausel bis zur Schlussrechnung des Bauvorhabens.

11. Rechnungsprüfung:

- Alle Einwendungen gegen unsere Schlussabrechnung sind gemäß § 16 Ziff. 3 VOB spätestens 2 Monate nach Zugang der Schlussrechnung zu erheben. Spätere Einwendungen sind ausgeschlossen. Einseitige Abänderungen der Schlussrechnung sind für uns nicht verbindlich, es sei denn, wir bestätigen sie ausdrücklich.
- § 16 Ziff. 3 Abs. 2 VOB/B (Vorbehaltspflicht bei Schlusszahlungen u.a.) ist ausgeschlossen.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltung:

Die Aufrechnung gegen unsere Vergütungsansprüche ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist.

13. Schlussbestimmungen:

- Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen bestehen nicht. Sie bedürfen, sofern sie nachträglich getroffen werden, zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für Wechsel- und Scheckklagen – ist Bad Urach, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist.